

**IVPU - Industrieverband
Polyurethan-Hartschaum e.V.**
Stuttgart
2020

Bericht

über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche Verhältnisse	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Buchführung	8
4.2 Jahresabschluss	8
5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	9
7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	9
8. Bescheinigung	10
	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	2
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	4

BERICHT

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag

Der Vorstand des

IVPU-Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.,
Stuttgart
(im Folgenden "IVPU" genannt)

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der dabei eingesetzten DATEV-Buchführungsprogramme wurde durch Einzelsystemprüfung bestätigt. Eine sachgemäße Anwendung der geprüften Systeme lag vor.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Anwendung der DATEV-Software Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Zur Entwicklung der Abschlussbuchungen sind wir im Wesentlichen wie folgt vorgegangen:

- / Das Anlagevermögen wurde von uns hinsichtlich der Zugänge und Abgänge des Geschäftsjahres ergänzt und bezüglich der Abschreibungsbeträge und Restbuchwerte der einzelnen Anlagegüter weiterentwickelt; es ist in Inventarverzeichnissen, gegliedert nach Anlagegruppen, festgehalten.
- / Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Saldenlisten belegt.
- / Die sonstigen Vermögensgegenstände / sonstigen Forderungen und die sonstigen Verbindlichkeiten wurden von uns aus den vorgelegten Aufstellungen übernommen.
- / Bei den Geldkonten haben wir uns durch Einsicht in die Kontoauszüge bzw. in den Kassenbericht von der Richtigkeit des Ausweises überzeugt.
- / Die übrigen Rückstellungen haben wir anhand der erteilten Auskünfte berechnet.

3. Rechtliche Verhältnisse

Der Name des Verbandes lautet:

Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.
(IVPU)

Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 5. September 1974 unter der Nr. VR 3061 eingetragen. Die letzte von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung (§ 3 Mitgliedschaft) wurde am 5. November 2010 in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Verbandes ist laut § 2 der Satzung vom 27. April 1978:

"Der IVPU bezweckt unter Ausschluss eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder."

Der Verband will durch seine Aktivität den Wärmedämmstoff "Polyurethan-Hartschaum" auf dem Markt (vor allem bei Architekten und Planern) bekannt machen und zur Steigerung des Umsatzes gegenüber anderen Dämmmaterialien beitragen.

Neben der allgemeinen Verbandstätigkeit führt der IVPU im Auftrag der Mitglieder Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen für das Erzeugnis "Polyurethan-Hartschaum" durch. Die Mitglieder tragen die nach dem gemeinsam beschlossenen Etat anfallenden Kosten.

Ordentliches Mitglied des IVPU kann jeder Hersteller und Lieferant von "Polyurethan-Hartschaum" sowie jeder Hersteller und Lieferant der dazu erforderlichen Rohstoffe werden, wenn er die Anforderungen der Satzung gemäß § 3 Punkt 3.3 erfüllt. Gastmitglieder im IVPU können alle Firmen und Personen werden, die nach der Satzung nicht als ordentliche Mitglieder in Frage kommen und die die Ziele und Aufgaben des IVPU unterstützen. Ein Anspruch auf Gastmitgliedschaft besteht nicht. Nach dem Stand vom 31. Dezember 2020 gehören dem Verband 12 in- und ausländische Firmen an, die Polyurethan-Hartschaum-Dämmstoffe verarbeiten und 6 in- und ausländische Firmen, die Rohstoffe herstellen. Weiter hat der IVPU 6 inländische Gastmitglieder.

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und der Verwaltungsausschuss, die wie folgt besetzt sind:

Dem Vorstand gehören an:

1. Herr Andreas Linzmeier, Fa. Linzmeier Bauelemente GmbH
(Vorsitzender bis 01. Juli 2020)
2. Herr Dr. Andreas Huther Fa. puren gmbh
(Stellvertreter bis 01. Juli 2020,
Vorsitzender ab 02. Juli 2020)
3. Herr Mark Bauder Fa. Paul Bauder GmbH & Co. KG
(Stellvertreter ab 02. Juli 2020)
4. Herr Jesper Bjerregaard Fa. BASF Polyurethanes GmbH
5. Herr Markus Plaar Fa. Covestro Deutschland AG

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Als Geschäftsführer ist bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Tobias Schellenberger, 70192 Stuttgart

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Herr Gunnar Hilck Fa. Huntsman (Germany) GmbH
Herr Martin Sierra Fa. KARL BACHL Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurde am 21. April 2021 durch die Rechnungsprüfer des Verbandes geprüft. Die Prüfung wurde von

Herrn Volker Schmidt (BASF Polyurethanes GmbH) und
Herrn Rene Klöver (Fa. Covestro Deutschland AG)

durchgeführt. Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Auf der 50. ordentlichen IVPU-Mitgliederversammlung am 01. Juli 2021 in Stuttgart wurde nachstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand, der Geschäftsführer, der Verwaltungsausschuss und die Rechnungsprüfer wurden in der Mitgliederversammlung entlastet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung

Die Ordnungsmäßigkeit der DATEV-Buchführungsprogramme wurde durch Einzelsystemprüfung bestätigt. Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

4.2 Jahresabschluss

Bei Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

8. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des IVPU-Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

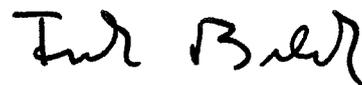
Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Esslingen, den 02. Juli 2021

fischer / collegen Esslingen GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft



Frank Bubeck
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ
zum 31. Dezember 2020
IVPU - Industrieverband

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnvortrag	17.103,45	15.573,18
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Li- zenzen an solchen Rechten und Werten	563,00	1.915,00	II. Jahresüberschuss	4.142,74	1.530,27
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.746,00	15.869,00	sonstige Rückstellungen	5.400,00	4.850,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.783,33	136.420,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.759,35	12.751,76	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>44.298,05</u>	<u>25.425,92</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>30.173,33</u>	<u>47.545,37</u>		70.081,38	161.846,32
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks	577.562,69	489.307,12	D. Rechnungsabgrenzungsposten	557.790,31	385.010,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.713,51	1.421,83			
	<u>654.517,88</u>	<u>568.810,08</u>		<u>654.517,88</u>	<u>568.810,08</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>700.854,45</u>	<u>905.130,11</u>
2. Gesamtleistung		700.854,45	905.130,11
3. sonstige betriebliche Erträge übrige sonstige betriebliche Erträge		9.441,09	5.849,65
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	234.942,81		244.859,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>43.784,97</u>	278.727,78	<u>46.064,09</u> 290.923,95
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.270,82	5.845,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	40.950,64		40.704,17
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	75.484,28		61.689,06
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.155,94		1.225,16
d) Fahrzeugkosten	6.445,65		7.531,61
e) Werbe- und Reisekosten	217.863,82		419.078,78
f) verschiedene betriebliche Kosten	73.117,87		84.534,19
g) übrige sonstige betriebliche Aufwen- dungen	<u>0,00</u>	419.018,20	<u>1.379,65</u> 616.142,62
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	3.596,65
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>1,84-</u>
9. Ergebnis nach Steuern		4.278,74	1.666,27
10. sonstige Steuern		136,00	136,00
11. Jahresüberschuss		<u>4.142,74</u>	<u>1.530,27</u>

Stuttgart, den 14.09.2021

IVPU Industrieverband
Polyurethan-Hartschaum e.V.

Tobias Schuller

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

EDV-Software, entgeltl. erworben		Euro	563,00
	Vorjahr:	Euro	1.915,00
AHK zum 1. Januar 2020		27.012,50	Euro
= AHK zum 31. Dezember 2020		27.012,50	Euro
- kumulierte Abschreibungen		26.449,50	Euro
Buchwert zum 31. Dezember 2020		<u>563,00</u>	Euro

Abschreibungen im Geschäftsjahr 1.352,00 Euro

Die Abschreibung wurde planmäßig fortgeführt.

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		19.746,00	Euro
	Vorjahr:	15.869,00	Euro
	2020	2019	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Hardware	11.655,00	4.880,00	
Geschäftsausstattung	6.750,00	9.429,00	
Büroeinrichtung	1.341,00	1.560,00	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
	<u>19.746,00</u>	<u>15.869,00</u>	

Im Einzelnen:

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

Hardware		Euro	11.655,00
	Vorjahr:	Euro	4.880,00
Entwicklung:			
AHK zum 1. Januar 2020		12.259,41	Euro
+ Zugänge zu AHK		9.465,63	Euro
- Abgänge zu AHK		5.455,00	Euro
= AHK zum 31. Dezember 2020		16.270,04	Euro
- kumulierte Abschreibungen		4.615,04	Euro
Buchwert zum 31. Dezember 2020		<u>11.655,00</u>	Euro
<hr/>			
Abschreibungen im Geschäftsjahr		2.690,63	Euro
Der alte Server wurde durch ein verbessertes Gerät ersetzt. Zudem wurden zwei neue Monitore angeschafft.			
Geschäftsausstattung		Euro	6.750,00
	Vorjahr:	Euro	9.429,00
Entwicklung:			
AHK zum 1. Januar 2020		17.954,92	Euro
- Abgänge zu AHK		1.131,00	Euro
= AHK zum 31. Dezember 2020		16.823,92	Euro
- kumulierte Abschreibungen		10.073,92	Euro
Buchwert zum 31. Dezember 2020		<u>6.750,00</u>	Euro
<hr/>			
Abschreibungen im Geschäftsjahr		2.679,00	Euro
Als Abgang wurde ein bereits abgeschriebener Drucker, der im Vorjahr ersetzt worden war, erfasst.			
Büroeinrichtung		Euro	1.341,00
	Vorjahr:	Euro	1.560,00
Entwicklung:			
AHK zum 1. Januar 2020		4.538,04	Euro
- Abgänge zu AHK		701,90	Euro
= AHK zum 31. Dezember 2020		3.836,14	Euro
- kumulierte Abschreibungen		2.495,14	Euro
Buchwert zum 31. Dezember 2020		<u>1.341,00</u>	Euro
<hr/>			
Abschreibungen im Geschäftsjahr		219,00	Euro

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

Geringwertige Wirtschaftsgüter		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	0,00
Entwicklung:			
AHK zum 1. Januar 2020		0,00	Euro
+ Zugänge zu AHK		1.330,19	Euro
= AHK zum 31. Dezember 2020		1.330,19	Euro
- kumulierte Abschreibungen		1.330,19	Euro
Buchwert zum 31. Dezember 2020		<u>0,00</u>	Euro
<hr/>			
Abschreibungen im Geschäftsjahr		1.330,19	Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		24.759,35	Euro
	Vorjahr:	12.751,76	Euro

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

2. sonstige Vermögensgegenstände		30.173,33	Euro
	Vorjahr:	47.545,37	Euro

	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	180,63	0,00
Kautionen	9.100,00	9.100,00
Forderungen USt-Vorauszahlungen	19.252,12	37.322,88
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	430,52	109,96
Körperschaftsteuerrückforderung	949,45	949,45
Kreditoren Soll-Salden	<u>260,61</u>	<u>63,08</u>
	<u>30.173,33</u>	<u>47.545,37</u>

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Vorjahr:	577.562,69 Euro
	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Kasse	38,49	85,01
Commerzbank # 9316760 00	144.137,33	299.388,07
Commerzbank Festgeld # 093 167 6002	170.634,07	170.634,07
KSK Treuhandkonto 102919783	<u>262.752,80</u>	<u>19.199,97</u>
	<u>577.562,69</u>	<u>489.307,12</u>

Der Kassenbestand und die Bankguthaben stimmen mit dem vorgelegten Kassenbuch bzw. den Kontoauszügen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr:	1.713,51 Euro
		1.421,83 Euro

Bereits für das Folgejahr getragene Kosten waren entsprechend abzugrenzen.

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinnvortrag **17.103,45 Euro**
Vorjahr: 15.573,18 Euro

II. Jahresüberschuss **4.142,74 Euro**
Vorjahr: 1.530,27 Euro

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen **5.400,00 Euro**
Vorjahr: 4.850,00 Euro

	01.01.2020 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	31.12.2020 Euro
Rückstellungen für Personalkosten	550,00	550,00	0,00	700,00	700,00
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	<u>4.300,00</u>	<u>4.300,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.700,00</u>	<u>4.700,00</u>
	<u><u>4.850,00</u></u>	<u><u>4.850,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>5.400,00</u></u>	<u><u>5.400,00</u></u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **25.783,33 Euro**
Vorjahr: 136.420,40 Euro

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

2. sonstige Verbindlichkeiten		44.298,05 Euro
	Vorjahr:	25.425,92 Euro
	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
MasterCard Abrechnung Dezember	125,73	414,02
Debitoren Haben-Salden	37.970,32	18.725,41
Sonstige Verbindlichkeiten	39,62	0,00
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	5.278,78	5.435,71
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>883,60</u>	<u>850,78</u>
	<u>44.298,05</u>	<u>25.425,92</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten		557.790,31 Euro
	Vorjahr:	385.010,31 Euro
	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Vorschüssige Mietzahlung Untermiete Dölker	1.010,31	1.010,31
Veranstaltung PU Europe	25.000,00	10.000,00
Marketingkampagne + Öffentlichkeitsarbeit	306.000,00	185.000,00
Public Affairs	60.000,00	40.500,00
Normungsarbeit DIN 18234	4.510,00	5.000,00
Gutachten Marktsicherung Flachdach	0,00	5.000,00
Expertenleistung Normung Flachdach	3.400,00	12.000,00
Expertenleistung Normung DIN 4108-3	12.150,00	9.500,00
Schallschutzprüfzeugnisse Übertragung	13.630,00	9.000,00
Expertenleistung sommerlicher Wärmeschutz	25.000,00	25.000,00
Gutachten und Veröffentlichung Markterschließung Wand	3.390,00	5.000,00
Expertenleistung Projektbegleitung Brandschutz	48.000,00	42.000,00
Glimmbrandversuche	0,00	3.000,00
Aktualisierung EPD	24.470,00	15.000,00
Rücknahmesystem - Recycling - DUH Studie	13.230,00	10.000,00
REACH (MDI, TCPP, Formaldehyd)	8.000,00	8.000,00
CO2-Einsparung Dämmung vs graue Energie	<u>10.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>557.790,31</u>	<u>385.010,31</u>

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		700.854,45 Euro
	Vorjahr:	905.130,11 Euro
	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Erlöse Beitrag A	254.000,00	259.000,00
Erlöse Beitrag B	228.000,00	228.000,00
Erlöse Marketingkampagne	353.264,00	358.832,00
Erlöse ÜGPU	28.050,69	28.198,82
Sonstige Erlöse Inland	10.319,76	10.349,29
Sonstige Erlöse Ausland	0,00	29.000,00
Entwicklung Rechnungsabgrenzungsposten	<u>-172.780,00</u>	<u>-8.250,00</u>
	<u>700.854,45</u>	<u>905.130,11</u>
2. Gesamtleistung		700.854,45 Euro
	Vorjahr:	905.130,11 Euro
3. sonstige betriebliche Erträge		
übrige sonstige betriebliche Erträge		9.441,09 Euro
	Vorjahr:	5.849,65 Euro
	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	4.293,03	767,29
Verrechnung sonstige Sachbezüge Kfz	<u>5.148,06</u>	<u>5.082,36</u>
	<u>9.441,09</u>	<u>5.849,65</u>

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter		234.942,81 Euro
	Vorjahr:	244.859,86 Euro

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		43.784,97 Euro
	Vorjahr:	46.064,09 Euro

5. Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

		8.270,82 Euro
	Vorjahr:	5.845,41 Euro

	2020 <u>Euro</u>	2019 <u>Euro</u>
Abschreibung immaterielle VermG	1.352,00	1.353,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	5.588,63	3.833,90
Sofortabschreibung GWG	<u>1.330,19</u>	<u>658,51</u>
	<u>8.270,82</u>	<u>5.845,41</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten		40.950,64 Euro
	Vorjahr:	40.704,17 Euro

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		75.484,28 Euro
	Vorjahr:	61.689,06 Euro

c) Reparaturen und Instandhaltungen		5.155,94 Euro
	Vorjahr:	1.225,16 Euro

d) Fahrzeugkosten		6.445,65 Euro
	Vorjahr:	7.531,61 Euro

e) Werbe- und Reisekosten		217.863,82 Euro
	Vorjahr:	419.078,78 Euro

ERLÄUTERUNGEN zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
IVPU - Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V.

f) verschiedene betriebliche Kosten		73.117,87 Euro
	Vorjahr:	84.534,19 Euro
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00 Euro
	Vorjahr:	1.379,65 Euro
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00 Euro
	Vorjahr:	3.596,65 Euro
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00 Euro
	Vorjahr:	1,84- Euro
9. Ergebnis nach Steuern		4.278,74 Euro
	Vorjahr:	1.666,27 Euro
10. sonstige Steuern		136,00 Euro
	Vorjahr:	136,00 Euro
11. Jahresüberschuss		4.142,74 Euro
	Vorjahr:	1.530,27 Euro

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.